Satzung der Stadt Bergen auf Rügen über den Bebauungsplan Nr.3 und die örtliche Bauvorschrift nach § 86 Landesbauordnung M-V "Wohnerweiterung Kiebitzmoor"

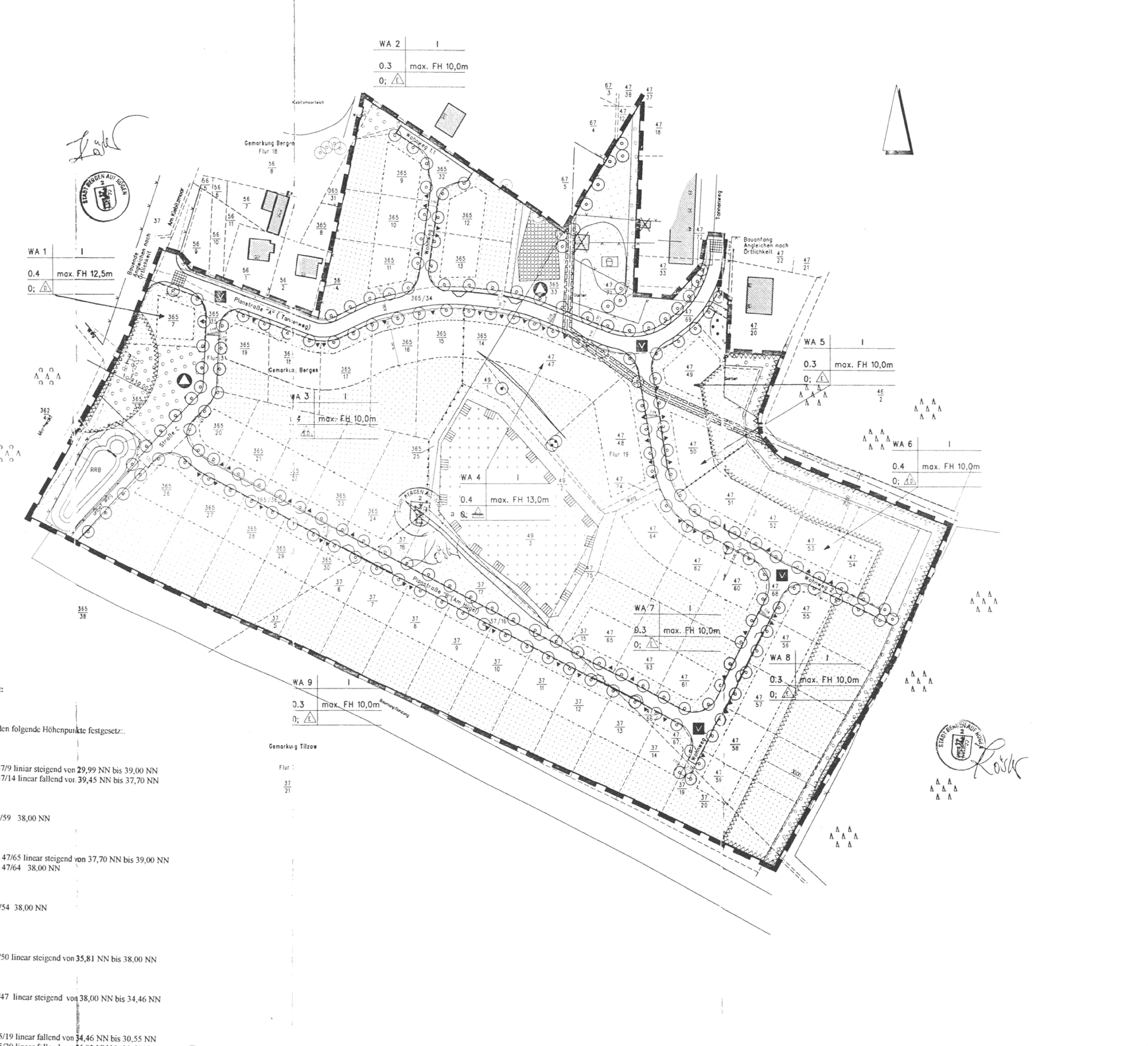

Ergänzungen zum Teil „B" Text:

zu 1.2.3.

Für die einzelnen Baugebiete werden folgende Höhenpunkte festgesetzt:

WA 9

zwischen den Flurst. 365/26 und 37/9 liniar steigend von 29,99 NN bis 39,00 NN
zwischen den Flurst. 37/10 und 37/14 linear fallend von 39,45 NN bis 37,70 NN

WA 8

zwischen den Flurst. 47/55 und 47/59 38,00 NN

WA 7

zwischen den Flurst. 47/61, 47/63, 47/65 linear steigend von 37,70 NN bis 39,00 NN
zwischen den Flurst. 47/60, 47/62, 47/64 38,00 NN

WA 6

zwischen den Flurst. 47/51 und 47/54 38,00 NN

WA 5

zwischen den Flurst. 47/49 und 47/50 linear steigend von 35,81 NN bis 38,00 NN

WA 4

zwischen den Flurst. 47/48 und 47/47 linear steigend von 38,00 NN bis 34,46 NN

WA 3

zwischen den Flurst. 365/14 bis 365/19 linear fallend von 34,46 NN bis 30,55 NN
zwischen den Flurst. 365/24 bis 365/20 linear fallend von 36,02 NN bis 30,52 NN

WA 2

zwischen den Flurst. 365/9 bis 365/13 33,00 NN

WA 1

Flurstück 365/7 30,27 NN

TEIL "A" PLANZEICHNUNG

Maßstab 1 : 1000

ZEICHENERKLÄRUNG NACH PLANZV 90

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Januar 1990 (BGBl S. 132)

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts nach der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) (BGBl I Nr. 3) vom 22. Januar 1991

~~FESTSETZUNGEN~~

- Umgrenzung des Planbereiches § 9 (7) BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes § 1(4), § 16 (5) BauNVO

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) BauGB, §§ 11-19 BauNVO

Teilgebiet (WA 1....9)	Zahl der Geschosse
Grundflächenzahl GRZ	max. zul. Höhe des geplanten Gebäudes ~~über ursprünglich vorh. Gelände im Schwerpunkt der Gebäudefläche nach LBauO M-V~~ in Meter über Höhe der Strasse
Bauweise	

Bauweise § 9 (1) BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

- o Offene Bauweise — a abweichende Bauweise
- E Nur Einzelhäuser zulässig
- D Nur Doppelhäuser zulässig
- RD Nur Reihen-und Doppelhäuser zulässig
- ~~Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) BauGB, § 23(1) BauNVO~~
- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) BauGB

- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche (privat)

FLÄCHEN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN § 9 (1) 14 BauGB

- Abfall (Glasbruchbehälter u.a.)

GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 10,15 UND 20 BauGB

- öffentliche Grünfläche
- Spielplatz
- Gebüsch, Nadelholz
- Flächige Gehölzanpflanzung
- Garten
- Gebüsch, Laubholz

MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) 20 UND 25 BauGB

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Anpflanzen:

- Bäume
- Sträucher

Erhalten:

- Bäume

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- Künftig entfallende Flurstücksgrenze
- $\frac{67}{5}$ Katasteramtliche Flurstücksnummern
- Zu entfernende Gebäude
- 11 In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke mit Parzellennummer
- ▲ Zufahrt

Nachrichtliche Übernahme

- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Auf Grund des § 10 des Baugesetzes (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Dezember 1986 (BGBl I S. 2253),zuletzt geändert durch Art. 1 BauGB Änd. G vom 30.Juli 1996 (BGBl I S. 1189) und nach § 86 der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) vom 26.April 1994, wird nach Beschluß der Stadtvertretung vom .... mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 "Wohnerweiterung Kiebitzmoor", bestehend aus der Planzeichnung Teil "A" und dem Text Teil "B", elassen:

TEIL "B" TEXT

In Ergänzung der Planzeichnung Teil "A" wird festgelegt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-15 BauNVO)

1.1.1 Ausschluß bestimmter Arten der Nutzung im WA (§ 1 Abs. 5 BauNVO)
Von den zulässigen Nutzungen im Sinne § 4 Abs. 2 sind die unter Punkt 2 genannten nicht zugelassen.

1.1.2 Unzulässigkeit von Ausnahmen WA (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)
Die im WA ausnahmsweise nach § 4 Abs. 3 Pkt. 2-5 zulässigen Nutzungen sind im Planbereich nicht erlaubt.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 und §§ 16-21a BauNVO)

1.2.1 Grundflächenzahl-GRZ-(§ 16 Abs. 2 sowie § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO) im Plangebiet
Das Überschreiten der festgesetzten GRZ durch die Grundfläche von Garagen und Stellflächen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, ist zulässig bis zu einer GRZ von 0,5
Ausnahmen bildet das Baugebiet WA4.

Im WA 4 ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche nicht zulässig.

~~1.2.2 Höhe der baulichen Anlagen im WA (§ 16 Abs.2 und § 18 Abs. 2 BauNVO)~~
~~Höhenlage der baulichen Anlagen im Plangebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2)~~
~~Es sind die vorhandenen Geländehöhen auf den Baugrundstücken zu erhalten, ausgenommen sind Flächen mit mehr als 8% vorhandener Geländeneigung, hier ist eine Veränderung auf 3% erlaubt.~~

1.2.3 Höhenbezugspunkt
Maßgebend für die Höhenangaben ist die Höhe der Straße, gemessen in der Achse vor den jeweiligen Grundstücken.

1.2.4 Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
1. Stellflächen sind im seitlichem Grenzabstand anzuordnen
2. Für Garagen und Carports ist eine Überschreitung der hinteren Baugrenze um 2 m zulässig.

~~1.3 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)~~
~~Die öffentlichen Verkehrsflächen sind Anliegerstraßen mit Grünstreifen und Mischnutzung sowie zugeordneten Grünanlagen, Geh-, Radwege und Wendemöglichkeiten sind Verkehrsflächen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr.4 BauGB.~~
~~Sie sind unter Beachtung der Lage im Trinkwasserschutzgebiet, Schutzzone III, zu befestigen.~~

1.4 Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15)
Mindestens 80% der Grundstücksfreifläche sind als Gartengrünfläche anzulegen und zu unterhalten. 30% der Gartengrünfläche sind mit Gehölzen der Pflanzliste "Grünflächen" zu bepflanzen, zu erhalten und ggf. zu ersetzen.
~~Hierzu ist je 1m² zu bepflanzender Fläche ein Strauch und je angefangene 100m² Gartengrünfläche ein standortgerechter Baum zu pflanzen.~~
~~Die Grünflächen sind innerhalb eines Jahres nach Erstellung der Gebäude anzulegen.~~
Eine Fristverlängerung ist nur in begründeten Ausnahmen möglich.

1.5 Maßnahmen zum Schutz der Natur (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
1. Für jeden Stellplatz ist ein Baum in der vorgegebenen Güte zu pflanzen.
~~Die Grünflächen sind im Sinne der im Grünordnungsplan dargestellten ökologischen und gestalterischen Funktion anzulegen, zu entwickeln, zu schützen und zu erhalten; in jeder Bauphase, besonders bei Auf- oder Abträgen von Boden.~~
~~Die Notwendigkeit von Bodenauf- bzw. abträgen ist nachzuweisen.~~
2. Die Auswahl der Pflanzen ist nach der beigefügten Pflanzliste vorzunehmen, es sind nur einheimische Pflanzen zugelassen. Der Anbau von Nahrungspflanzen ist zugelassen.
~~3. Vegetationsbestände sind vor Schäden zu bewahren (DIN 18920). Beseitigung oder Eingriffe in den Vegetationsbestand sind genehmigungspflichtig.~~
~~4. Die Gehölze sind von den Grundstückseigentümern dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und ggf. zu ersetzen.~~

1.6 Geh- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Für alle vorhandenen Versorgungsleitungen sind, sofern sie über private Grundstücke führen vom Bauherren oder vom Grundstückseigentümer Baulasten einzutragen, eine Überbauung und Überpflanzung ist auszuschließen, der Zugang zu jedem Punkt der Leitung ist dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen, Sitz Bergen auf Rügen, jederzeit zu ermöglichen

1.7 Flächen für das Anpflanzen von Gehölzen (§9 Abs. 1 Nr. 25 und 25a)
~~1. Zur äußeren Eingrünung sowie zur inneren Durchgrünung und Gestaltung des Plangebietes sind durch Planeintrag Pflanzgebote für Bäume und Sträucher festgesetzt.~~
~~2. Die Gehölze müssen in der Qualität den Bedingungen des "Bundes Deutscher Baumschulen" entsprechen.~~
3. Die Wahl der Gehölzarten hat sich nach den beigefügten Pflanzlisten zu richten.
4. Kompensationsmaßnahmen als Teil der Erschließung
- als Kompensation zum Eingriff in den Naturhaushalt sind auf den im der in der Planzeichnung Teil A festgelegten Standorten flächig Bäume und Sträucher entsprechend der Pflanzliste "Grünfläche" fachgerecht zu pflanzen, zu erhalten und bei Bedarf zu ersetzen.
Es sind Bäume der Qualität Heister 3x verpflanzt und 200cm hoch und Sträucher der Qualität 60cm zu verwenden.
- Außerhalb der Baugrundstücke sind auf ~~den im Plan, Anlage 3~~ der in der Planzeichnung Teil A festgelegten Standorten Bäume, Hochstamm, 3x verpflanzt mit 16-18cm Stammumfang zu pflanzen, zu pflegen und ggf. zu ersetzen, am "Kiebitzmoor" jedoch Hochstamm 4x verpflanzt mit 18-20cm Stammumfang.
- Es sind gleichartige Pflanzungen, falls erforderlich, auch auf andere als in Anlage 3 vorgegebenen Standorten zulässig.
5. Je angefangene 100m² versiegelter Baufläche ist ein Baum der Pflanzliste "Grünfläche" in der Qualität Hochstamm, 3x verpflanzt, 14-16cm Stammumfang zu pflanzen.
Die Baumscheiben sind vor Beschädigung zu schützen.
6. Für die unmittelbare Einfriedungsbepflanzung des Kinderspielplatzes dürfen keine Sträucher und Gehölze mit giftigen Pflanzenteilen verwendet werden.

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

gem. Landesbauordnung M-V (LBauO M-V)

2.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen
- Die Wandflächen sind vertikal zu gliedern, wenn die Wandlänge größer als 10m ist.
- Die Dachflächen sind nur bei technischer Notwendigkeit zu gliedern.
Die Dachneigung soll zwischen 35°und 55° sein.
- Müll- und Abfallbehälter sind mit ortsfesten Anlagen (Mauern, Zäune, Pergolen o.ä.) und geeigneten Pflanzen der Pflanzliste "Kletterpflanzen" ausreichend abzuschirmen.

2.2 Zusammenhängende geschlossene Außenwandflächen mit einer Fläche von mehr als 20m² sind, soweit bautechnisch unbedenklich, mit Gehölzen der Pflanzliste "Kletterpflanzen" flächig zu begrünen.

2.3 Einfriedungen
1. Einfriedungen an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind:
- als lebende Hecke bis zu einer Höhe von 1,2m aus standortgerechten Gehölzen auszuführen. Grundstücksseitig sind hinter den Hecken diese nicht überragende Zäune zulässig.
- als Ziegel- oder Natursteinmauer bis zu einer Höhe von 0,6m oder als Zaun aus vertikalen Holzlatten oder filigranem Stabwerk bis zu einer Höhe von 1,3m über der angrenzenden Verkehrsfläche zulässig (keine Jägerzäune).
2. Abgrenzungen von rückwärtigen bzw. den Verkehrsflächen abgewandten Grundstücksbereichen sind als lebende 2-reihige Hecken aus Gehölzen der Pflanzliste "Grünfläche" anzulegen. Sie können mit anderen Einfriedungsarten kombiniert werden.
3. Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze sind, sofern sie nicht als Zufahrt oder Zugang dienen, gärtnerisch zu gestalten.
4. Die Verwendung von Stacheldraht und Holzwänden zur Einfriedung ist unzulässig.

2.4 Die Zufahrten und inneren Fahrwege der Grundstücke sind gem. DIN 14090 herzustellen.

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 BauGB)

3.1 Das Plangebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone III, die besonderen Bedingungen sind bei allen Handlungen zu beachten. Die Grundstücksfreiflächen sind wegen der Lage in der Trinkwasserschutzzone von jeder Nutzung, die zu einer Gefährdung des Grundwassers führen kann, freizuhalten.
Der Umgang mit Schadstoffen ist verboten.

3.2 Auf Baugrundstücken in Waldnähe (Baugrenzen mit weniger als 50m Abstand) sind die Forderungen des Landeswaldgesetzes M-V zu beachten.
Die Ausnahmegenehmigung liegt vor für die Teilgebiete.
WA1 und WA8: Abstand mindestens 30 m und
WA5 und WA6: Abstand mindestens 25 m

3.3 Die Löschwasserbereitstellung erfolgt über den Kiebitzmoorteich und die Wasserversorgung des südlich gelegenen Gewerbegebietes. Mit der Erschließungsplanung ist die Bereitstellung zu präzisieren.

3.4 Das Vorhaben liegt in einer bedeutenden vorgeschichtlichen Fundregion, in der bei Erdarbeiten mit der Endeckung von Bodendenkmalen gerechnet werden muß.
Wenn während der Erdarbeiten Funde, Gräber ,Mooropfer, Moorleichen, Knüppeldämme oder andere auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. §11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Sachkundigen der unteren Wasserbehörde oder des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.
Verantwortlich sind hiefür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

4. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME AUS GOP

4.1 Pflanzliste

Pflanzliste der für die Bepflanzung festgesetzten Gehölze

Deutscher Name	Botanischer Name	Grünfläche	Kletterpflanze
Feld-Ahorn	Acer campestre	x	-
Feuer-Ahorn	Acer ginnala	x	-
Spitz-Ahorn	Acer platanoides	x	-
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	x	-
Schwarz-Erle	Alnus glutinosa	x	-
Grau-Erle	Alnus incana	x	-
Kupfer-Felsenbirne	Amelanchier lamarckii	x	-
Gewöhnliche Felsenbirne	Amelanchier ovalis	x	-
Sand-Birke	Betula pendula	x	-
Hainbuche	Carpinus betulus	x	-
Baumwürger	Celastrus orbiculatus	x	-
Waldrebe	Clematis	-	x
Gewöhnliche Waldrebe	Clematis vitalba	x	x
Kornelkirsche	Cornus mas	x	-
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	x	-
Haselnuß	Corylus avellana	x	-
Zweigriffliger Weißdorn	Crataegus laevigata	x	-
Eingriffliger Weißdorn	Crataegus monogyna	x	-
Besenginster	Cytisus scoparius	x	-
Schmalblättrige Ölweide	Elaegnus angustifolia	x	-
Pfaffenhütchen	Euonymus europaea	x	-
Rot-Buche	Fagus sylvatica	x	-
Gewöhnliche Esche	Fraxinus excelsior	x	-
Gewöhnlicher Efeu	Hedera helix	x	x
Sanddorn	Hippophae rhamnoides	x	-
Stechplame	Ilex aquifolium	x	-
Walnuss	Juglans regia	x	-
Gewöhnlicher Liguster	Ligustrum vulgare	x	-
Geißblatt	Lonicera	-	x
Gewöhnl. Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	x	-
Apfel	Malus	x	-
Wilder Wein	Parthenocissus	-	x
Gemeine Kiefer	Pinus sylvestris	x	-
Schling-Knöterich	Polygonum aubertii	-	x
Kirsche	Prunus	x	-
Pflaume	Prunus	x	-
Vogel-Kirsche	Prunus avium	x	-
Steinweichel	Prunus mahaleb	x	-
Traubenkirsche	Prunus padus	x	-
Schlehe	Prunus spinosa	x	-
Birne	Pyrus	x	-
Trauben-Eiche	Quercus petraea	x	-
Stiel-Eiche	Quercus robur	x	-
Gemeiner Faulbaum	Rhamnus frangula	x	-
Johannisbeere	Ribes	x	-
Rose	Rosa	x	x
Brombeere	Rubus	x	x
Weiden	Salix	x	x
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	x	-
Trauben-Holunder	Sambucus racemosa	x	-
Vogelbeere	Sorbus aucuparia	x	-
Schneebeere	Syphoricapos	x	-
Flieder	Syringa vulgaris	x	-
Winter-Linde	Tilia cordata	x	-
Feld-Ulme	Ulmus carpifolia	x	-
Flatter-Ulme	Ulmus laevis	x	-
Wolliger Schneeball	Virbunum lantana	x	-
Wasser-Schneeball	Virbunum opulus	x	-
Blauregen	Wisteria floribunda	-	x

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.91. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Anzeige am 18.1.92 erfolgt.

Bergen auf Rügen, 8.5.1998

Bürgermeisterin

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m.§4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Bergen auf Rügen, 8.5.1998

Bürgermeisterin

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 22.7.93 durchgeführt worden.

Bergen auf Rügen, 8.5.1998

Bürgermeisterin

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.12.97 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bergen auf Rügen, 8.5.1998

Bürgermeisterin

5. Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat am 10.12.97 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Bergen auf Rügen, 8.5.1998

Bürgermeisterin

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 5.1.98 bis zum 6.2.98 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. (Montag -Donnerstag von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr; zusätzlich Dienstag von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr; und Freitag von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr.)
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ~~in der Zeit vom bis zum~~ am 18.12.97 durch Bekanntmachung im Amtsboten bekanntgemacht worden.

Bergen auf Rügen, 8.5.1998

Bürgermeisterin

7. Der katastermäßige Bestand am 5.5.98 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da der rechtliche Vermessungsplan im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Bergen auf Rügen, 5.5.98

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

8. Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.09.97 und am 29.4.98 geprüft.

Bergen auf Rügen, 8.5.1998

Bürgermeisterin

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil"A") und dem Text (Teil "B"), wurde am 29.4.98 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bergen auf Rügen als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 29.4.98 gebilligt.

Bergen auf Rügen, 8.5.1998

Bürgermeisterin

10. Die Genehmigung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil"A") und dem Text (Teil"B"), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 12.06.98 Az.: VIII 230 a-512.113-61 004(3) -mit Nebenbestimmungen und Hinweisen- erteilt.

Bergen auf Rügen, 30.06.98

Bürgermeisterin

11. Die Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil"A") und dem Text (Teil"B"), wird hiermit ausgefertigt.

Bergen auf Rügen, 30.06.98

Bürgermeisterin

12. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eigesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 2.7.98 ~~in der Zeit vom bis zum~~ durch Anzeige im ~~den~~ Amtsboten ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens-und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Bergen auf Rügen, 2.7.1998

Bürgermeisterin

REGELPROFIL Anliegerstraße Planstraße "A" Tannenweg

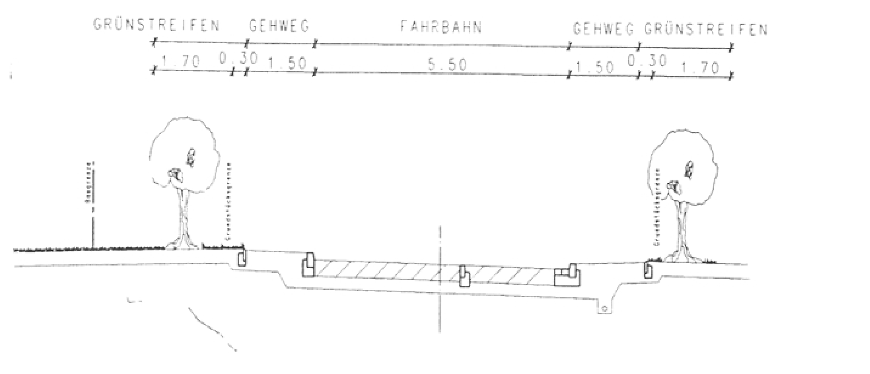

REGELPROFIL Anliegerstraße Planstraße "B" Am Hügel

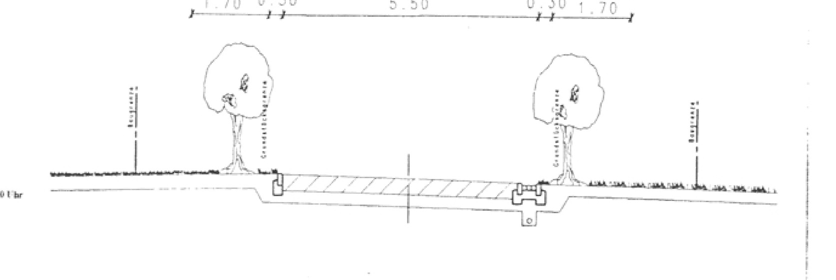

REGELPROFIL Anliegerstraße Wohnweg 2

Die Maßgaben und Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen vom 24.6.98 erfüllt, die Hinweise wurden beachtet.

Bergen auf Rügen, 30.06.1998

(Siegel)

Bürgermeisterin

4	Grenzpunkte	04.05.98/Sanio
3	Flurstücksnummern nach Holst u. Sommer, Baugrenze $\frac{47}{55}$ geändert	30.04.98/Sanio
2	Überarbeitung der Baugrenzen; Teil "B" Text, Pkt 1.2.4	17.04.98/Sanio
1	Überarbeitung nach öffentlicher Auslegung	30.03.98/Sanio
Index	Grund der Änderung	Datum/Bearbeiter

PLANVERFASSER
BIELENBERG+LEVSEN GmbH
BERATENDE INGENIEURE
NIEDERLASSUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN
18437 Stralsund, Carl-Heydemann-Ring 55
Te. 03831/26490

AMTLICHE PLANUNGGRUNDLAGE
Lage- und Höhenplan M 1 : 1000
vom 13. Mai 1996

VERMESSUNGSBÜRO
Dipl.Ing.W.Holst Dipl.Ing.M.Sommer

Bearbeiter: Behler/Sanio Datum: 04.05.1998

Satzung der Stadt Bergen auf Rügen über den Bebauungsplan Nr. 3 und die örtliche Bauvorschrift nach der LBauO M-V "Wohnerweiterung Kiebitzmoor"

AUSGEFERTIGT:

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtvertretung übereinstimmt und daß die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Bergen auf Rügen, 02.07.1998

Bürgermeisterin